

## **Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen gemäß § 69 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. September 2019 – III 137

- 1. Der mit der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen verfolgte Zweck**  
Im Rahmen einer Gesamtkonzeption zur verstärkten Lehrkräftegewinnung soll zunächst befristet für die Einstellungstermine ab 1. Februar 2020 bis einschließlich August 2021 auch die Möglichkeit der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen genutzt werden, um eine bestehende Mangelsituation zu beheben. Von einer solchen Mangelsituation sind insbesondere Grundschulen und Förderzentren in bestimmten Regionen betroffen.  
Anwärtersonderzuschläge können ein geeignetes Mittel darstellen, um das Interesse für eine Ausbildung in den von einem erheblichen und schon verfestigten Lehrkräftemangel betroffenen Landesteilen zu wecken, und diese Nachwuchsschülerkräfte zu einem Verbleiben dort auch nach der Ausbildung zu motivieren. Denn die Erfahrung lehrt, dass die Schule oder die Region, in der eine Lehrkraft die zweite Phase ihrer Ausbildung absolviert, erheblichen Einfluss haben kann, wenn nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung die Wahl für den beruflichen Einsatzort getroffen wird.
- 2. Regionen und Schulen, in denen Anwärtersonderzuschläge gezahlt werden**  
Anwärtersonderzuschläge werden im Gebiet der Kreise Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg und Segeberg im Umfang von 66 Stellen im Vorbereitungsdienst für die in Nummer 1 genannten Einstellungstermine gewährt. Die Zuschläge werden nur geleistet für den Einsatz an dortigen Grundschulen und Förderzentren, bei denen die jeweilige untere Schulaufsichtsbehörde einen Mangel an Lehrkräften festgestellt hat, der erkennbar nicht nur vorübergehender Natur ist. Bei der Feststellung, ob ein derartiger Mangel vorliegt, orientiert sie sich insbesondere an der Anzahl und der Qualifikation von Vertretungslehrkräften. Die Feststellung bedarf der Zustimmung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.
- 3. Verfahren**  
Die Ausbildungsplätze für die gemäß Nummer 2 festgestellten Schulen werden gesondert auf der Homepage des MBWK bekannt gegeben. Die Auswahl der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für diese Plätze geht dem Vergabeverfahren für die weiteren Ausbildungsplätze voraus.
- 4. Höhe und Dauer der Gewährung des Anwärtersonderzuschlags**  
Der Anwärtersonderzuschlag wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes, maximal für zwei Jahre in Höhe von monatlich 250 Euro gewährt. Er wird für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in den gemäß Nummer 2 dieses Erlasses festgestellten Schulen erstmals ab dem 1. Februar 2020 gezahlt.
- 5. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung des Anwärtersonderzuschlags**  
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben unbeschadet der Regelungen unter Nummer 2 und 3 gemäß § 69 Absatz 2 SHBesG einen Anspruch auf Zahlung des

Anwärtersonderzuschlags nur dann, wenn sie nicht vor dem Abschluss des Vorbereitungsdienstes oder wegen schuldhaften Nichtbestehens der Staatsprüfung ausscheiden. Sie müssen sich ferner verpflichten, nach Erwerb der Lehramtsbefähigung mindestens fünf Jahre als Lehrkraft in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Schleswig-Holstein in den unter Nummer 2 genannten Kreisen beziehungsweise - wenn dort keine Stelle verfügbar ist - an einem anderen Ort in Schleswig-Holstein tätig zu sein.

Für den Fall, dass eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst diese Voraussetzungen aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht erfüllt, ist der bis dahin geleistete Anwärtersonderzuschlag in voller Höhe von ihr zurückzuzahlen.

3. September 2019

Dr. Dorit Stenke  
Staatssekretärin Bildung